



Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen zur Verwendung gegenüber Unternehmern

Präambel

Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen werden von den nachfolgend genannten, rechtlich selbstständigen Gesellschaften der Woll Group verwendet:

- Woll Maschinenbau GmbH, Krughütter Straße 93, 66128 Saarbrücken, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 4907, vertreten durch die Geschäftsführerin Christina Woll und den Geschäftsführer David Seiler
- RITZ Maschinenbau GmbH, In der Breitwiese 2-4, 76684 Östringen-Odenheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 232707, vertreten durch den Geschäftsführer David Seiler,
- MOT Mikro- und Oberflächentechnik GmbH, Krughütter Straße 93, 66128 Saarbrücken, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 19744, vertreten durch den Geschäftsführer Atanasios Kondomitosos.

Die vorgenannten Unternehmen werden nachfolgend gemeinsam als „Gesellschaft“ bezeichnet.

Vertragspartner des Kunden ist ausschließlich die Gesellschaft, die im jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Vertrag, der Bestellung, dem Lieferschein, der Rechnung oder einem sonstigen Vertragsdokument ausdrücklich als Vertragspartner bezeichnet ist.

Die Bezeichnung „Woll Group“ dient ausschließlich als gemeinsame Unternehmens- und Markenbezeichnung. Sie begründet weder eine eigene Rechtspersönlichkeit noch eine gesamtschuldnerische Haftung oder sonstige Einstandspflicht der beteiligten Gesellschaften.

Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der „Gesellschaft“ die Rede ist, ist stets ausschließlich die jeweils vertragsschließende Gesellschaft gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Gesellschaft erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, welche die Gesellschaft mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde“) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die Gesellschaft ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft in Kenntnis solcher Geschäftsbedingungen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt oder auf Schreiben Bezug nimmt, die auf Geschäftsbedingungen des Kunden verweisen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss, Abrufaufträge

(1) Alle Angebote der Gesellschaft sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die Gesellschaft innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann durch die elektronische Form gemäß § 126a BGB ersetzt werden. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen als der Geschäftsführung oder von dieser besonders Bevollmächtigter sind unverbindlich. Sie werden erst wirksam, wenn sie von der Geschäftsführung oder von dieser besonders Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB bestätigt werden. Die elektronische Form kann insbesondere durch die Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen über anerkannte elektronische Signaturplattformen, wie beispielsweise DocuSign oder vergleichbare Systeme, gewahrt werden. Für sonstige Mitteilungen im Rahmen der Vertragsdurchführung genügt die Textform (§ 126b BGB), insbesondere per E-Mail, soweit in diesem Vertrag oder gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

(3) Angaben der Gesellschaft zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(4) Bei Abrufaufträgen muss, sofern nichts anderes vereinbart wird, der vollständige Abruf durch den Kunden innerhalb von 12 Monaten vom Tag der Auftragsbestätigung an erfolgen. Nach Ablauf einer weiteren von der Gesellschaft gesetzten angemessenen Nachfrist ist diese berechtigt, die Ware zu liefern und in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 3 Preise, Zahlung, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte des Kunden

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang ohne Abzug. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise der Gesellschaft zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Gesellschaft (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

(3) Gleiches gilt, wenn im Falle der Auftragsabwicklung nach Stundenaufwand den vereinbarten Preisen die Stundenverrechnungssätze der Gesellschaft zugrunde liegen; falls zutreffend, werden die Stundenverrechnungssätze der Gesellschaft dem Kunden vor Vertragsschluss bekannt gegeben.

(4) Soweit nach Vertragsschluss bis zur Ausführung des Auftrags für die Gesellschaft nicht vorhersehbare Kostensteigerungen eintreten, ist sie berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinns anzupassen.

(5) Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

(6) Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung der Gesellschaft 10 Tage nach dem Fälligkeitzeitpunkt in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Gesellschaft. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Im Falle des Zahlungsverzugs ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB i.V.m. § 288 Abs. 2 BGB) zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Gesellschaft kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Gesellschaft ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

(7) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB ist ausgeschlossen.

(8) Die Gesellschaft ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Gesellschaft durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk.

(2) Von der Gesellschaft in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Ist eine Lieferfrist ausdrücklich als verbindlich vereinbart, beginnt sie zu laufen, sobald über alle Einzelheiten des Vertrages, insbesondere auch hinsichtlich der Ausführung des Liefergegenstandes, schriftlich Übereinstimmung besteht. Liefertermine verschieben sich um den Zeitraum, in dem diese Einigung noch nicht besteht.



Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Die Gesellschaft kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungspflichten) gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt. Gleiches gilt, wenn die Freigabe der Fertigung durch den Kunden nicht rechtzeitig erfolgt oder der Kunde zur Ausführung benötigte Unterlagen, z.B. Zeichnungen oder Musterteile, nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Entsprechendes gilt für Änderungen des Liefergegenstandes, die der Kunde zu vertreten hat.

(4) Die Gesellschaft haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden sind, welche die Gesellschaft nicht zu vertreten hat.

(5) Bei nicht richtiger und/oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung wird die Gesellschaft den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren. Die Gesellschaft kann entweder eine vergleichbare Ware oder Dienstleistung anbieten oder vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts wird eine bereits erhaltene Gegenleistung dem Kunden unverzüglich erstattet. Sofern die in (4) und (5) genannten Ereignisse der Gesellschaft die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Gesellschaft zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft vom Vertrag zurücktreten.

(6) Die Gesellschaft ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Gesellschaft erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(7) Gerät die Gesellschaft mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Gesellschaft auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die Gesellschaft auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der Gesellschaft.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Gesellschaft noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Gesellschaft versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt hat.

(4) Wird der Versand der Lieferungen auf Wunsch des Kunden um mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder der Anzeige der Versandbereitschaft durch die Gesellschaft verzögert, kann die Gesellschaft pauschal für jede abgelaufene Woche ein Lagergeld in Höhe von 0,25 % des Preises des Liefergegenstandes berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Gesellschaft kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Gesellschaft ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

(5) Die Sendung wird durch die Gesellschaft nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Sache als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern die Gesellschaft auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
- die Gesellschaft dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 (6) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Installation zwei Arbeitstage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Sache begonnen hat (z. B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation zwei Arbeitstage vergangen sind,
- der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der Gesellschaft angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 6 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt nach näherer Spezifikation in § 11 ein Jahr ab Lieferung.

(2) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

(3) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn die Gesellschaft nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der in § 2 (2) bestimmten Form zugegangen ist. Auf Verlangen der Gesellschaft ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an die Gesellschaft zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Gesellschaft die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(4) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall der Gesellschaft zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die Anwendung des § 478 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

(5) Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt.

(6) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der Gesellschaft, kann der Kunde unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(7) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, welche die Gesellschaft aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die Gesellschaft nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die Gesellschaft bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen die Gesellschaft gehemmt.

(8) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen die Gesellschaft gem. § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

(9) Die Gewährleistung entfällt, wenn ein Mangel durch unsachgemäße Handhabung des Kunden bzw. dessen Reparaturversuch entstanden ist. Die Gewährleistung entfällt ebenfalls, wenn der Kunde ohne Zustimmung der Gesellschaft den Liefergegenstand ändert



oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung bzw. den eigenen Reparaturversuch entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(10) Für die Sicherheit des Liefergegenstandes in der speziellen Applikation des Kunden ist allein der Kunde verantwortlich.

(11) Eine im Einzelfall mit der Gesellschaft vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 7 Schutzrechte

(1) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die Gesellschaft nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Bei Rechtsverletzungen durch von der Gesellschaft gelieferten Produkten anderer Hersteller wird die Gesellschaft nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen die Gesellschaft bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung der Gesellschaft auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) Die Gesellschaft haftet nicht

- (a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
- (b) im Falle grober Fahrlässigkeit ihrer nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder Dritten oder des Eigentums des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit die Gesellschaft gemäß § 8 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, welche die Gesellschaft bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Gesellschaft für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag entsprechend der derzeitigen Deckungssumme ihrer Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft.

(6) Soweit die Gesellschaft technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung der Gesellschaft wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Ausschluss des Rücktrittsrechts und Entscheidungspflicht

Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Gesellschaft die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung der Gesellschaft zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Gesellschaft.

(2) Weiterhin bleibt der Liefergegenstand Eigentum der Gesellschaft bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

(3) Dem Kunden ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: „Verarbeitung“ und im Hinblick auf den Liefergegenstand „verarbeitet“) erfolgt für die Gesellschaft als Hersteller. Der aus einer Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Kunde verwahrt die Neuware für die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der Gesellschaft gehörenden Gegenständen steht der Gesellschaft Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Kunde Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich die Gesellschaft und der Kunde darüber einig, dass der Kunde der Gesellschaft Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der Gesellschaft eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die Gesellschaft.

§ 11 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, der §§ 445a, 445b BGB sowie des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(2) Die Verjährungsfristen nach Ziffer (1) gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die Gesellschaft, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen die Gesellschaft bestehen, die mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist von Ziffer (1) Satz 1.

(3) Die Verjährungsfristen von Ziffer (1) und (2) gelten mit folgender Maßgabe:

(a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder wenn die Gesellschaft eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

(b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(4) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Ablieferung des Liefergegenstandes.

(5) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 12 Geistiges Eigentum, Geheimhaltung

Die Gesellschaft behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihren abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen



und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesellschaft weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der Gesellschaft diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ebenso wird die Gesellschaft mit Unterlagen verfahren, die der Kunde zur Verfügung gestellt hat. An schutzfähigen Neuerungen, welche sich aus der Auftragsbearbeitung auf Seiten der Gesellschaft ergeben mögen und auf die noch kein Schutzrecht angemeldet ist, behält sich die Gesellschaft alle Rechte vor. Der Kunde wird aus den Arbeiten mit diesen Neuerungen auch nach Ablauf der Fristen des § 12 PatG bzw. in sonstigen Staaten geltender Fristen kein Vorbenutzungsrecht herleiten.

§ 13 Kundenschutz

Sofern der Kunde mit einem Lieferanten der Gesellschaft erstmals durch Vermittlung der Gesellschaft in geschäftlichen Kontakt gekommen ist bzw. von diesem erfahren hat, gewährt der Kunde gegenüber der Gesellschaft für diesen Lieferanten Kundenschutz. Der Kunde wird auch nach Erledigung dieses Erstkontakts bzw. Erstauftrags mit diesem Lieferanten für die Dauer von zwei Jahren nicht unter Umgehung der Gesellschaft in direkten geschäftlichen Kontakt treten.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Gesellschaft und dem Kunden ist nach Wahl der Gesellschaft ihr Sitz oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen die Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft der ausschließliche Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis: Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden zur Durchführung und Erfüllung des Vertragsverhältnisses auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, können Daten an eingesetzte Dienstleister oder sonstige Empfänger übermittelt werden. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung enthält die Datenschutzerklärung der Gesellschaft.